Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/222

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5231/62

Bonn, den 2. März 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4 Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage (zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4
1	In der Tarifnr. 29.16 (Oxysäuren usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:		
	Anmerkung		
	Kalziumtartrat des Abs. A - III - a, bis zu einer Gesamtmenge von 2200 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962	—	frei
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.		
2	In der Tarifnr. 30.01 (Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:		
	Anmerkung		
	Rinderlebern in Formen des Abs. A - I, bis zu einer Gesamtmenge von 80 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962	—	frei
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig		
3	In der Tarifnr. 38.07 (Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl usw.) werden folgende Anmerkungen angefügt:		
	Anmerkungen		
	1. Balsamterpentinöl des Abs. A, bis zu einer Gesamtmenge von 3500 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 30. Juni 1962	—	frei
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig		
	2. Sulfatterpentinöl, roh; Dipenten, roh; aus Abs. B - II, bis zu einer Gesamtmenge von 12 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962	—	frei
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.		
4	Die Tarifnr. 38.08 (Kolophonium, Harzsäuren usw.) wird wie folgt geändert:		
	a) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen".		
	b) Die bisherige Anmerkung (Methylester des Kolophoniums usw.) wird Anmerkung 3.		
	c) Folgende Anmerkungen werden eingefügt:		
	1. Kolophonium, einschließlich „Brais résineux", des Abs. A, bis zu einer Gesamtmenge von 25 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 30. Juni 1962	—	frei
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.		
	2. Kolophoniumderivate des Abs. C - II, bis zu einer Gesamtmenge von 7500 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962 ..	—	frei
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.		

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4
5	In der Tarifnr. 45.02 (Würfel usw. aus Naturkork usw.) werden folgende Anmerkungen angefügt:		
	Anmerkungen		
	1. Waren des Absatzes A, bis zu einer Gesamtmenge von 20 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962	—	3
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.		
	2. Waren der Absätze B und C, bis zu einer Gesamtmenge von 180 t in der Zeit vom 1 Januar 1962 bis 31. Dezember 1962	—	frei
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.		
6	In der Tarifnr. 48.01 (Maschinenpapier usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:		
	3. Papier für Zeitungen und andere periodische Druckschriften, des Abs. A, bis zu einer Gesamtmenge von 325 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31 Dezember 1962, unter zollamtlicher Überwachung	—	frei
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.		
7	In der Tarifnr. 50.04 (Seidengarne usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:		
	Anmerkung		
	Garne ganz aus Seide, bis zu einer Gesamtmenge von 140 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962	—	frei
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.		
8	In der Tarifnr. 50.05 (Schappeseidengarne usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:		
	Anmerkung		
	Garne ganz aus Schappeseide, bis zu einer Gesamtmenge von 250 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31 Dezember 1962	—	frei
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.		
9	Die Tarifnr. 54.03 (Leinengarne usw.) wird wie folgt geändert:		
	a) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen".		
	b) Die bisherige Anmerkung (Leinengarne usw.) wird Anmerkung 1.		
	c) Folgende Anmerkung wird angefügt:		
	2. Leinengarne, ungezwirnt, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), mit einer Lauflänge von 30 000 m oder weniger je kg, zum Herstellen von Leinenzwirnen für die Schuhfabrikation, bis zu einer Gesamtmenge von 500 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962, unter zollamtlicher Überwachung	—	3
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.		

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4
10	In der Tarifnr. 73.02 (Ferrolegierungen) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Ferrosiliziummangan des Abs. D, bis zu einer Gesamtmenge von 42 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962 .... Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	—	frei
11	Die Tarifnr. 73.05 (Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm) wird wie folgt geändert: a) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen". b) Die bisherige Anmerkung (Eisenschwamm usw.) wird Anmerkung 2. c) Folgende Anmerkung wird eingefügt: 1. Eisenpulver und Stahlpulver des Abs. A - I, bis zu einer Gesamtmenge von 8000 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962 .... Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	—	3
12	In der Tarifnr. 77.01 (Rohmagnesium usw.) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Rohmagnesium des Abs. A, bis zu einer Gesamtmenge von 28 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962 .... Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	—	frei
13	In der Tarifnr. 78.01 (Rohblei usw.) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Rohblei mit einem Gehalt an Silber von 0,01 Gewichtshundertteil oder mehr zum Raffinieren (Werkblei), aus Abs. A, bis zu einer Gesamtmenge von 20 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 30. Juni 1962 .... Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	—	frei
14	In der Tarifnr. 79.01 (Rohzink usw.) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Feinzink mit einem Gehalt an Zink von 99,99 Gewichtshundertteilen oder mehr, aus Abs. A, bis zu einer Gesamtmenge von 20 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 30. Juni 1962 .... Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	—	frei

Begründung

zur Anlage zu § 1

Zu Nr. 1

(1) Rohes Kalziumtartrat fällt bei der Weinbereitung an. Es wird zur Herstellung von Weinsäure benötigt. Das Erzeugnis war im Deutschen Zolltarif 1960 zollfrei. Im Zuge der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der EWG ist im Deutschen Zolltarif 1961 ein Außen-Zollsatz von 2,2 % des Wertes festgesetzt worden, der unverändert in den Deutschen Zolltarif 1962 übernommen worden ist.

(2) Der Bedarf an rohem Kalziumtartrat steigt ständig. Er kann aus den EWG-Ländern nicht gedeckt werden. Die verarbeitende Industrie ist auf Einfuhren aus Drittländern (Argentinien) angewiesen.

(3) Die Kommission der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für diese Ware ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr aus Drittländern gewährt.

(4) Das Zollkontingent beruht auf Artikel 25 Abs. 2 des EWG-Vertrages.

Zu Nr. 2

(1) Getrocknete und pulverisierte Rinderlebern werden zur Herstellung medizinischer Leberpräparate verwendet. Sie waren im Deutschen Zolltarif 1960 zollfrei. Im Deutschen Zolltarif 1961 sind für sie im Zuge der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der EWG ein Außen-Zollsatz von 2,4 % des Wertes festgesetzt worden, der unverändert in den Deutschen Zolltarif 1962 übernommen worden ist.

(2) Die Ware wird in der Bundesrepublik nicht hergestellt. Die Erzeugung in den übrigen EWG-Ländern reicht für die Versorgung nicht aus. Die Ware wird überwiegend aus Dänemark eingeführt.

(3) Der Ministerrat der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für diese Ware ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr aus Drittländern gewährt.

(4) Das Zollkontingent beruht auf Artikel 25 Abs. 1 des EWG-Vertrages.

Zu Nrn. 3 und 4

(1) Balsamterpentinöl, Sulfatterpentinöl und Dipenten sowie Kolophonium und Kolophoniumderivate der genannten Art sind Rohstoffe insbesondere für die Lackindustrie. Sie waren im Deutschen Zolltarif 1960 zollfrei. Im Deutschen Zolltarif 1961 sind für sie im Zuge der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der EWG Außen-Zollsätze von 1,2 %, 1,5 %, 1,7 % und 2,4 % des Wertes festgesetzt worden, die unverändert in den Deutschen Zolltarif 1962 übernommen worden sind.

(2) Die deutsche Wirtschaft ist auf die Einfuhr dieser Erzeugnisse angewiesen. Der Einfuhrbedarf kann aus den EWG-Ländern nicht gedeckt werden, da die Waren in diesen Ländern nicht in ausreichender Menge erzeugt werden. Hauptlieferländer sind USA, Portugal und Schweden.

(3) Der Ministerrat der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für diese Waren zollfreie Kontingente für die Einfuhr aus Drittländern gewährt.

(4) Die Zollkontingente beruhen auf Artikel 25 Abs. 1 des EWG-Vertrages.

Zu Nr. 5

(1) Würfel, Platten, Blätter und Streifen usw. aus Naturkork waren im Deutschen Zolltarif 1960 zollfrei (ausgenommen Rohformen zur Herstellung von Stopfen — Zollsatz 3 % des Wertes). Im Zuge der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der EWG sind für diese Erzeugnisse im Deutschen Zolltarif 1961 Außen-Zollsätze von 2,9 % und 5,2 % des Wertes und im Deutschen Zolltarif 1962 Außen-Zollsätze von 2,9 % und 5,7 % des Wertes festgesetzt worden.

(2) Die Waren müssen von der deutschen verarbeitenden Industrie nahezu ausschließlich aus Drittländern (Portugal) eingeführt werden, da der Bedarf durch EWG-Länder mengen- und qualitätsmäßig nicht gedeckt werden kann. Die Erhebung der tarifmäßigen Außen-Zollsätze würde nachteilige Auswirkungen auf die deutsche verarbeitende Industrie haben.

(3) Die Kommission der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für die Einfuhr dieser Waren aus Drittländern Kontingente gewährt, und zwar

a) für Rohformen zur Herstellung von Stopfen (Tarifnr. 45.02 - A) ein Zollkontingent zum ermäßigten Zollsatz von 3 % des Wertes,

b) für Würfel, Platten, Blätter und Streifen (Tarifnr. 45.02 - B und C) ein zollfreies Kontingent.

(4) Die Zollkontingente beruhen auf Protokoll VI des Abkommens betreffend Waren der Liste G des EWG-Vertrages.

Zu Nr. 6

(1) Zeitungsdruckpapier war im Deutschen Zolltarif 1960 unter Zollsicherung zollfrei. Im Zuge der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der EWG ist im Deutschen Zolltarif 1961 ein Außen-Zollsatz von 1,7 % des Wertes festgesetzt worden, der unverändert in den Deutschen Zolltarif 1962 übernommen worden ist.

(2) Zeitungsdruckpapier wird in den EWG-Ländern nicht in ausreichender Menge hergestellt. Die Bundesrepublik muß dieses Papier zu einem erheblichen Teil aus Drittländern (Norwegen, Schweden und Österreich) einführen. Die Erhebung eines Außen-Zollsatzes würde bei dem hohen Einfuhrbedarf zu einer merklichen Verteuerung von Presseerzeugnissen führen.

(3) Der Ministerrat der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für Papier der Tarifnr. 48.01 - A ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr aus Drittländern gewährt.

(4) Das Zollkontingent beruht auf Artikel 25 Abs. 1 des EWG-Vertrages.

Zu Nr. 7 und 8

(1) Seidengarne und Schappeseidengarne der Tarifnrn. 50.04 und 50.05 waren im Deutschen Zolltarif 1960 zollfrei. Im Zuge der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der EWG sind im Deutschen Zolltarif 1961 für diese Waren Außen-Zollsätze von 1,7 % (Seidengarne) und 1,2 % des Wertes (Schappeseidengarne) festgesetzt worden, die unverändert in den Deutschen Zolltarif 1962 übernommen worden sind.

(2) Die Waren müssen von der deutschen verarbeitenden Industrie überwiegend aus Drittländern (hauptsächlich Schweiz) eingeführt werden, da der Bedarf aus EWG-Ländern nicht gedeckt werden kann. Die Erhebung von Außen-Zollsätzen würde die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie beeinträchtigen.

(3) Die Kommission der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für die Einfuhr von Seidengarnen und Schappeseidengarnen aus Drittländern zollfreie Kontingente gewährt.

(4) Die Zollkontingente beruhen auf Protokoll IX des Abkommens betreffend Waren der Liste G des EWG-Vertrages.

Zu Nr. 9

(1) Diese Leinengarne sind Spezialgarne, die zur Herstellung besonders reißfester und gleichmäßiger Leinennähzwirne für die Schuh- und Lederwarenindustrie benötigt werden. Sie unterlagen im Deutschen Zolltarif 1960 im Rahmen eines Zollsicherungsverkehrs einem Außen-Zollsatz von 3 % des Wertes. Dieser Zollsatz ist im Zuge der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der EWG im Deutschen Zolltarif 1961 auf 4,5 % des Wertes angehoben worden, der unverändert in den Deutschen Zolltarif 1962 übernommen worden ist. Im Jahre 1961 hatte eine Menge von 500 t im Rahmen eines Zollkontingents einen ermäßigten Außen-Zollsatz von 3 % des Wertes (Hinweis auf die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 vom 31. Juli 1961 — Bundesgesetzbl. II S. 1079).

(2) Die Waren werden in der erforderlichen Qualität und Menge in den EWG-Ländern nicht hergestellt. Die deutsche verarbeitende Industrie ist auf die Einfuhr aus Drittländern (Nordirland) angewiesen.

(3) Der Ministerrat der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für diese Waren auch für das Jahr 1962 ein Zollkontingent zum ermäßigten Außen-Zollsatz von 3 % des Wertes gewährt.

(4) Das Zollkontingent beruht auf Artikel 25 Abs. 1 des EWG-Vertrages.

Zu Nr. 10

(1) Ferrosiliziummangan war im Deutschen Zolltarif 1960 zollfrei. Im Zuge der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der EWG ist im Deutschen Zolltarif 1961 ein Außen-Zollsatz von 1,5 % des Wertes und im Deutschen Zolltarif 1962 ein Außen-Zollsatz von 1,8 % des Wertes festgesetzt worden.

(2) Die Ware wird in der Bundesrepublik Deutschland nicht hergestellt. Der Einfuhrbedarf kann auch aus den übrigen EWG-Ländern nicht gedeckt werden. Die deutsche verarbeitende Industrie ist nahezu ausschließlich auf Einfuhren aus Drittländern (Norwegen) angewiesen.

(3) Die Kommission der EWG hat deshalb der Bundesrepublik Deutschland für die Einfuhr von Ferrosiliziummangan aus Drittländern ein zollfreies Kontingent gewährt.

(4) Das Zollkontingent beruht auf Protokoll XI des Abkommens betreffend Waren der Liste G des EWG-Vertrages.

Zu Nr. 11

(1) Grobes Eisenpulver und grobes Stahlpulver unterlagen im Deutschen Zolltarif 1960 einem Außen-Zollsatz von 3 % des Wertes. Dieser Zollsatz ist im Zuge der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der EWG im Deutschen Zolltarif 1961 auf 4,3 % des Wertes und im Deutschen Zolltarif 1962 auf 4,8 % des Wertes angehoben worden.

(2) In der deutschen Sintereisenfertigung wird aus technischen Gründen in steigendem Maße schwedisches, auf elektrolytischem Wege gewonnenes Eisenpulver verwendet. Dieses ist reiner und qualitativ hochwertiger als das auf mechanischem Wege hergestellte Pulver.

(3) Das Eisenpulver wird in der erforderlichen Qualität und Menge in den EWG-Ländern nicht hergestellt. Die deutsche verarbeitende Industrie ist auf die Einfuhr aus Drittländern (Schweden) angewiesen.

(4) Der Ministerrat der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für grobes Eisen- und Stahlpulver ein Zollkontingent zum ermäßigten Zollsatz von 3 % des Wertes gewährt.

(5) Das Zollkontingent beruht auf Artikel 25 Abs. 1 des EWG-Vertrages.

Zu Nr. 12

(1) Rohmagnesium war im Deutschen Zolltarif 1960 zollfrei. Im Zuge der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der EWG ist für diese Ware im Deutschen Zolltarif 1961 ein Außen-Zollsatz von 2,4 % des Wertes und im Deutschen Zolltarif 1962 ein Außen-Zollsatz von 3 % des Wertes festgesetzt worden.

(2) Die Erzeugung von Rohmagnesium in den EWG-Ländern reicht nicht aus, um den ständig steigenden Bedarf zu decken. Die deutsche verarbeitende Industrie ist überwiegend auf Einfuhren aus Drittländern (USA) angewiesen. Die Erhebung eines Außen-Zollsatzes würde zu Schäden für die verarbeitende Industrie führen.

(3) Die Kommission der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für diese Ware ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr aus Drittländern gewährt.

(4) Das Zollkontingent beruht auf Protokoll XIV des Abkommens betreffend Waren der Liste G des EWG-Vertrages.

Zu Nrn. 13 und 14

(1) Rohblei und Rohzink waren im Deutschen Zolltarif 1960 zollfrei. Im Zuge der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist im Deutschen Zolltarif 1961 für Rohblei und Rohzink jeweils ein Außen-Zollsatz von 1,34 DM für 100 kg festgesetzt worden. Dieser Außen-Zollsatz wurde durch die Siebente Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Senkung von Außen-Zollsätzen aus Anlaß der DM-Aufwertung) vom 29. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 557) mit Wirkung vom 11. Juni 1961 auf 1,30 DM für 100 kg ermäßigt und durch die Zehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Empfindliche Waren der Liste G des EWG-Vertrages) vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1394) mit Wirkung vom 12. September 1961 auf 1,59 DM für 100 kg erhöht. Im Deutschen Zolltarif 1962 ist für Rohblei und Rohzink jeweils ein Außen-Zollsatz von 1,60 DM für 100 kg Eigengewicht festgesetzt worden.

(2) Die deutsche Erzeugung von Rohblei und Rohzink reicht zur Deckung des Bedarfs nicht aus. Er kann auch aus der Gemeinschaft nicht gedeckt werden. Die deutsche verarbeitende Industrie ist zu einem erheblichen Teil auf Einfuhren aus Drittländern (Großbritannien, Peru) angewiesen.

(3) Die Kommission der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für die Einfuhr von Rohblei und Rohzink aus Drittländern jeweils ein zollfreies Kontingent gewährt.

(4) Auf den internationalen Märkten übersteigt das Angebot an Blei und Zink wesentlich die Nachfrage. Hierdurch sind die Weltmarktpreise stark zurückgegangen. Sie decken nicht mehr die Gestehungskosten des deutschen Bergbaus und der deutschen Hüttenbetriebe. Zur Erleichterung der für den Bergbau und die Hüttenbetriebe schwierigen Situation hält es die Bundesregierung für geboten, das Kontingent für Rohblei auf die Einfuhr von Werkblei und das Kontingent für Rohzink auf die Einfuhr von Feinzink zu beschränken.

(5) Die Werkbleimengen, die zur Aufrechterhaltung der Produktion der Hütten benötigt werden, ersetzen ausschließlich Importerze, die zu tragbaren Preisen auf den Weltmärkten nicht zu erhalten sind. Die Beschränkung des Rohzinkkontingents auf die Einfuhr von Feinzink erfolgt insbesondere im Hinblick darauf, daß Feinzink in der Bundesrepublik und in der Gemeinschaft nur in ungenügendem Umfang erzeugt wird.

(6) Die Zollkontingente beruhen auf Protokoll XV des Abkommens betreffend Waren der Liste G des EWG-Vertrages.